

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Fahrverbot: Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht sowie Fahrzeugkombinationen über 5 t zul. Gesamtgewicht

Zeit: an Sonntagen und Feiertagen zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr

Feiertage: 1. Januar, 6. Januar, 2. Februar, 19. März und 13. März (Ostermontag), 1. Mai, 21. Mai (Christi Himmelfahrt), 1. Juni (Pfingstmontag), 11. Juni (Fronleichnam), 15. August, 8. September, 1. November, 8. Dezember, 25. und 26. Dezember

Strecken: auf dem gesamten Straßennetz

Ausnahmen: Ausnahmen vom Fahrverbot erfordern eine Ausnahmegenehmigung, die nur in sehr dringenden Fällen gewährt werden, u.a. für den Transport leicht verderblicher landwirtschaftlicher Produkte, Frischmilch, leicht verderblicher Milchprodukte sowie dringender Beförderungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen.

✱

Nachfahrverbote: Für Lkw über 3,5 t sowie für Fahrzeugkombinationen über 5 t zul. Gesamtgewicht gilt ein nächtliches Fahrverbot zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr.

✱ ✱ ✱